

Projekt	201369 Naherholungsgebiet Badensee Misburg	
Datum 09.02.2022	Beginn 14:00	Ende 16:00
Ort	Video-Konferenz	
Anlass	Abstimmung weiteres Vorgehen mit UNB	
Teilnehmende	UNB: Frau Muschter, Herr Wendland; nsp: Frau Schadzeck; LHH: Frau Butsch, Herr Rakow, Herr Dr. Rüter, M&P: Frau Binczik, Frau Tempel	
Erstellt durch	Katharina Tempel	
Verteiler	s. Teilnehmende, badensee@mup-group.com	

Ergebnisse

Nr.	Inhalt	Zuständig	Termin
1	<p>Sachstand</p> <p>Herr Rakow gibt einen Kurzausschnitt über die Historie und Entwicklung des Gebietes und der politischen Entscheidungen in Bezug auf die Nutzung der HPC I und HPC II. Er erläutert, dass der Aufstellungsbeschluss für die F-Plan-Änderung den Gremien vorliegt und die Ankaufsverhandlungen über die angrenzende Fläche im Südwesten wie auch letzte kleinere Teilflächen, die noch im Besitz der HeidelbergCement sind, kurz vor dem Abschluss stehen.</p>		
2	<p>Naturschutzfachliche Bewertung</p> <p>Frau Binczik gibt einen Überblick über die Ergebnisse der floristischen und faunistischen Kartierungen, sowie erste Bewertungen der naturschutzfachlichen Bedeutung verschiedener Teilbereiche des Untersuchungsgebietes. (s. Anhang 1)</p> <p>Entwürfe zur UVP-Vorprüfung und FFH-Vorprüfung liegen der LHH vor, sie werden zeitnah der Genehmigungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Für die europäisch geschützten Arten ist das Artenschutzrecht in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung anzuwenden (Fledermäuse, Vögel, Zauneidechse, Kammmolch). Relevant ist der Funktionserhalt, d.h. es muss sichergestellt werden, dass die Arten weiterhin im räumlich-funktionalen Zusammenhang in ihren Populationen überleben können. Relevante Verbotstatbestände siehe § 44 BNatSchG. Ggf. sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Maßnahmen sind mit der UNB anzustimmen.</p>		

3

Planungsstand

Frau Schadzeck erläutert den **Planungsstand** und stellt eine „Vorzugsvariante“ vor (s. Anhang 2). In diese Planung sind – soweit schon bekannt - sowohl die Kartiererergebnisse, als auch Erkenntnisse aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der Besucherprognose und des (noch nicht abgeschlossenen) Verkehrsgutachtens eingeflossen.

Für den See wird zukünftig eine Wasserhaltung angestrebt, bei der der Wasserstand stabil bei ca. 51 m gehalten wird. Hierzu wird überschüssiges Wasser im Freigefälle in den Mittellandkanal abgeleitet werden. Die Ableitung wird offen geführt. Dichte Vegetation soll diesen Bereich für Menschen abschirmen und aus Naturschutzsicht aufwerten.

Für den See wird eine Variante mit einer „Landzunge“ präferiert, die einerseits die Durchströmung auch der Flachwasserbereiche ermöglicht, andererseits aber auch einen ausreichend großen „Strandbereich“ aufweist. Ein Holzsteg führt bis in die Tiefwasserzone, am Strand soll eine Rampe einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Ein Beachvolleyballfeld, einzelne Holzdecks und Spielgeräte sind im Strandbereich geplant. In der Nähe des Strandes, am Hauptweg, befindet sich auch eine Sanitäreanlage mit Umkleiden, einem Kiosk und evtl. temporärer Gastronomie.

Der „Graben“ im Nordosten wird mit einer Vegetations- und Röhrichtzone zum Tiefwasserbereich abgegrenzt.

Innerhalb der Grube werden im Osten und Südosten 7 Hügel in unterschiedlicher Höhe, Material und Ausgestaltung angeschüttet, die planerisch teils für intensive und teils extensive Nutzung entwickelt werden sollen. Liegewiesen mit unterschiedlich dichter Baumbepflanzung und Beschattung gliedern die Fläche.

Parkflächen für PKW werden – vorbehaltlich anderer Erkenntnisse des Verkehrsgutachtens, das noch nicht vorliegt – am Hauptzugang im Süden auf der noch anzukaufenden Fläche geplant. Es wird von max. 200 Stellplätzen ausgegangen, wobei bei etwa 50% die Befestigung mit Rasengittersteinen oder Drähnfugenpflaster geplant ist. Diese sollen mit Bäumen beschattet werden. Die übrigen Stellplätze werden als Ausweichflächen bei hohem Besucherdruck im Sommer geplant. Insgesamt soll die Fläche offen gehalten und als ruderalisierte Grünlandfläche entwickelt werden. Weitere PKW-Stellplätze sind im Norden in der Nähe der Schule und Sportanlagen vorhabenden. Der Zugang im Norden führt entlang eines derzeit verrohrten Regenwasserleiters. Ob dieser geöffnet werden kann und die Wegeführung dann eventuell noch leicht verschoben werden kann, muss noch geklärt werden. Der Weg zum See soll über einen barrierefreien Weg ermöglicht werden, oder evtl. über ein Brückenbauwerk, über das aber noch zu entscheiden ist. In Seenähe innerhalb des Grubengeländes sind sowohl im Süden als auch im Norden Fahrradabstellanlagen geplant.

<p>Die Wegeverbindung im Westen oberhalb der Grube muss noch konkretisiert werden. Von Seiten der UNB wird auf die offenbar große Bedeutung des kleinen Buchenwäldchens mit großem Totholzanteil hingewiesen, die durch Zerschneidung verloren gehen könnte. Es wird informiert, dass am 22.2.2022 eine Ortsbegehung geplant ist, bei der gezielt die Wegeverbindungen und ihre optimale Lage betrachtet werden soll.</p> <p>Die jetzige Brücke über den Kanal im Süden in Richtung Westen zu verlegen und barrierefrei auszugestalten wird allgemein begrüßt und für sinnvoll erachtet.</p> <p>Auf Nachfrage wird erläutert, dass eine ehrenamtliche Badeaufsicht geplant ist und die Hauptzuwege als Rettungswege ausgestaltet werden sollen.</p>		
---	--	--

4

Hinweise zum weiteren Vorgehen

Herr Wendland weist auf die (ehemals) besondere botanische Bedeutung der Wasseraustrittsstellen in der Mergelböschung hin. Auch deshalb sollten möglichst große Bereiche der Böschungen unbeeinträchtigt bleiben.

Dies eröffnet die Diskussion über die zu erhaltenden Arten, die sich quasi überall innerhalb der Grubenfläche, vor allem aber an den Randbereichen finden. Herr Rakow erläutert, dass durch die Planungen versucht wird, Menschen von den besonders wertvollen Böschungsbereichen fernzuhalten, dass aber allein durch den Anstieg des Wassers große Teile der Böschungen überstaut und verloren gehen werden.

Frau Muschter bemerkt, dass durch die Umgestaltung sicherlich neue nutzbare Flächen geschaffen werden – aber wohl nicht für die Spezialisten, darunter zahlreiche besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die zur Zeit die Böschungen und Offenbodenbereiche besiedeln. Bei der Konzeption von Ersatzmaßnahmen sollte nach Möglichkeit auf die Ansprüche der betroffenen Arten besonders eingegangen werden. Frau Binczik erläutert, dass der Versuch unternommen werden soll, durch die Hügel zumindest Teile der Oberflächenstrukturen zu erhalten und u.U. auch durch Verwendung von derzeit besiedeltem Material die Hügel „angeimpft“ werden könnten (z.B. „Feldherrenhügel“ aus Sand, der derzeit von Wildbienen genutzt wird.) Frau Butsch gibt zu bedenken, dass nicht alle Arten, die die Grube in ihrer jetzigen Form nutzen, (Flussregenpfeifer) erhalten werden können.

Dies führt zu der Frage, wie die juristische Einordnung zu sehen ist.

Herr Dr. Rüter weist auf den zeitlichen Versatz in der Betroffenheit einzelner Arten und Lebensraumtypen hin. Es müsse bei der Eingriffsbewältigung zwischen kurzfristigen und langfristigen Maßnahmen unterschieden werden. So könne die Umsiedlung der Orchideen im vergangenen Sommer als Beispiel für eine kurzfristige Maßnahme gelten, die eventuell beispielhaft für ähnliche Fälle sein könnte.

Herr Rakow erläutert, dass die 1. Genehmigung eine vollständige Verfüllung beinhaltet, die Änderung von 2000 allerdings schon die Anlage eines Badesees zum Inhalt hatte.

Zur Beantwortung der Frage, welche Eingriffe aufgrund der vorliegenden Abbau- und Verfüllgenehmigung bereits als genehmigt und als kompensiert betrachtet werden können, sollen laut Aussage der UNB die alten Genehmigungsunterlagen ausgewertet werden. Diese sind aber z.T. sehr unkonkret formuliert bzw. schwer greifbar (z. B. Bindungswirkung der Anlagen zur Plangenehmigung / Entwicklungskonzept). Vermutlich verhält es sich so, dass die vorliegende Genehmigung alle mit dem Bodenabbau und der anschließenden Verfüllung verbundenen Aspekte abdeckt. Fr. Muschter merkt in diesem Zusammenhang an, dass zu prüfen ist, welche der betroffenen Arten/Lebensräume bereits damals im Rahmen der EGR berücksichtigt wurden.

Herr Wendland stellt klar, dass bei planungsrechtlich zugelassenen Eingriffen national geschützte Arten durch die Eingriffsregelung geschützt sind, EU-weit geschützte (nach FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie) allerdings nach §44 (5) BNatschG behandelt werden müssen. Der Funktionserhalt steht hier im Mittelpunkt.

Außerdem erläutert er, dass die Duldung eines natürlichen Prozesses und seiner Folgen keinen Eingriff und keinen Konflikt mit dem gesetzlichen Arten- und Biotopschutz darstellt. Eine in diesem Sinne relevante Zerstörung kann nur durch menschliches Handeln ausgelöst werden. Das Abstellen der Pumpen und der daraus folgende Wasseranstieg ist nicht als Eingriff zu bewerten.

Hier ist also über Vermeidungsmaßnahmen zu sprechen. Es gilt, alles zur Vermeidung von Schäden zu tun, was möglich ist. Unabhängig von dieser Interpretation der rechtlichen Lage sollte jedoch versucht werden, besonders geschützte oder gefährdete Arten zu retten, sofern der Aufwand hierfür vertretbar ist (vgl. Umsiedlung der Orchideen in die HPC I).

Zusätzlich gibt Herr Wendland den Hinweis, dass Maßnahmen in FFH-Waldlebensraumtypen mit der Eingriffsregelung abgearbeitet werden müssen. Sie unterliegen dem Umweltschadensrecht.

Sofern Wald i.S.d. Waldgesetzes betroffen ist, wird ein Ausgleich nach Waldrecht erforderlich. Hierzu ist die Untere Waldbehörde einzubeziehen. Eine Waldumwandlung liegt aber nur vor, wenn z.B. durch Wegebau der Wald so stark beeinträchtigt wird, dass der Rest nicht mehr als Wald anzusprechen ist. Dies wird jedoch als sehr unwahrscheinlich gesehen.

Auf die Frage, wie die zwischenzeitliche Nutzung durch besonders geschützte Arten behandelt werden kann, ist nach Aussage von Muschter eine Einzelfallentscheidung. Grundsätzlich gilt, dass das Artenschutzrecht zu beachten ist. Ob Vergrämungsmaßnahmen sinnvoll sind, wird anhand eines Beispiels aus der Wietzeaeue in Frage gestellt. Bei Zuwanderung durch einschlägige Arten muss das weitere Vorgehen in jedem Falle eng und frühzeitig abgestimmt werden, damit angemessen reagiert werden kann.

Auf Nachfrage erläuterte Herr Rakow, dass das Genehmigungsverfahren ein Planfeststellungsverfahren nach Wasserrecht ist. Ob eine UVP durchzuführen ist, ist noch unklar, die Entscheidung obliegt der genehmigenden Wasserbehörde. Hiervon ist abhängig, ob es eine Antragskonferenz oder zusätzlich ein Scoping-Verfahren nach UVPG geben muss.

Aufgestellt: 14.02.2022



finalisiert: